

5. Was kann/soll man also konkret tun?

Wie eingangs bereits erwähnt, können und wollen wir hier keinen Handlungsleitfaden geben. Denn die Entscheidung für eine Handlung, wie auch die Art der gewählten Handlung hängen vom einzelnen und seiner individuellen Situation ab. Sie sind bestimmt durch sein Verständnis der rechtlichen, wie auch der übergeordneten Gesamtsituation, von seinen Prioritäten, seinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, seinem Selbstvertrauen und Gottvertrauen, seiner Persönlichkeit, seiner grundlegenden Einstellung zum Leben und seinem Bewusstsein.

Deshalb können wir hier nur Informationen sammeln und darstellen, sowie grundlegende Empfehlungen aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus geben, mit denen jeder nach eigenem Gutdünken operieren kann.

Wichtig erscheint uns dabei zu allererst, den Rechtsrahmen festzulegen, in dem man agieren will. Es macht einen großen Unterschied, ob man auf der Basis des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, des BRD-Rechts (einschließlich Grundgesetz), des Rechts des Deutschen Reichs (einschließlich Weimarer Verfassung), des Besatzungsrechts oder des Völkerrechts argumentiert. Alles ist denkbar und möglich, und in der Tat findet man im Internet viele Ratschläge, Erfahrungsberichte etc. auf den verschiedensten Rechtsgrundlagen, oftmals leider durcheinander gemischt, was Widersprüche und Probleme unausweichlich macht.

Aus diesem Grund hatten wir bereits in der Einleitung erklärt, dass wir hier ausschließlich auf der Basis des Grundgesetzes argumentieren (mit einer kleinen Erweiterung in Kapitel 4) und insbesondere das öffentliche Recht zugrunde legen, in einigen Aspekten das Privatrecht aber ebenfalls ergänzend mit einbeziehen.

Jeder ist frei, eine andere Rechtsgrundlage zu wählen. Wir empfehlen jedoch, dass man sich mit der gewählten Grundlage gut auskennen und identifizieren sollte, ihre Voraussetzungen und Grenzen kennen und auch daran denken sollte, ob und inwiefern das Gegenüber sich auf diese Rechtsgrundlage einlassen kann.

Beim Thema Steuern ist das öffentliche Recht auf der Basis des Grundgesetzes sicherlich eine sinnvolle Grundlage, denn die Mitarbeiter der „Finanzämter“, sowie die Richter sind auf dieser Basis ausgebildet und tätig und haben in ihrer Mehrheit sogar einen Eid auf das Grundgesetz geschworen.

Auf jeden Fall ist es zu empfehlen, die sich zuständig fühlende Dienststelle anzuschreiben und über die rechtliche Situation in Kenntnis zu setzen. Denn dadurch geschieht eine wichtige Änderung der Rechtslage: Die Bediensteten können sich dann nicht mehr darauf berufen, die Rechtslage nicht gekannt zu haben! Dies wäre von enormer Wichtigkeit. Denn spätestens ab dann wären alle Handlungen der Bediensteten rechtswidrig – egal ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich. In strafrechtlicher Hinsicht wird damit das wichtige Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Handelns erfüllt.

Was ist der Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht?

In kurzen Worten bezieht sich das öffentliche Recht auf das Verhältnis zwischen Trägern hoheitlicher Gewalt (dem Staat) und den Bürgern, während das Privatrecht – oder auch Zivilrecht – Beziehungen zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen regelt.

Da es sich bei Steuern um öffentlich-rechtliche Abgaben handelt, sind wir hier also im Bereich des öffentlichen Rechts. Wir haben es mit Behörden, Ämtern, Beamten zu tun, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Allerdings hatten wir gesehen, dass Zweifel an der rein öffentlich-rechtlichen Organisation durchaus angebracht sind. Einige „Behörden“ sind in Unternehmensverzeichnissen gelistet, Bezeichnungen wie „Agentur“ oder „Center“ statt „Amt“ oder „Anstalt“ werden immer üblicher, die Verwendung des Hoheitszeichens des Verwaltungsträgers (z.B. das Bundeswappen) ist nicht mehr die Regel, stattdessen werden teilweise Unternehmenslogos verwendet (s. Bundesagentur für Arbeit). Am 29.8.1990 wurde sogar eine „Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH“ gegründet (heute noch eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 51411), die als „Logo“ den Bundesadler trägt.

Aus diesem Grund ist auch eine privatrechtliche Argumentation zu empfehlen – für alle Eventualitäten.

Was heißt das konkret?

Wenn wir es hier nicht mit öffentlich-rechtlichen, sondern mit privatrechtlichen (Firmen-) Strukturen zu tun haben, dann ist die Frage nach einer gültigen gesetzlichen Grundlage für die Besteuerung letztlich gar nicht relevant, denn dann geht es hier um die Frage, ob Verträge eingegangen wurden und wie man aus solchen Verträgen wieder herauskommen kann.

Wir zitieren dazu einige grundsätzliche Paragraphen des Privatrechts, die in diesem Bereich Bedeutung haben können und letzten Endes für sich sprechen:

Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.*
(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

(§ 138 BGB)

Wäre es nicht sittenwidrig, wenn durch die Hintertür des Privatrechts nationalsozialistische Pseudo-Gesetze zur Anwendung gebracht werden?

Anfechtbarkeit wegen Irrtums

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.*
(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

(§ 119 BGB)

Hierunter kann auch ein Irrtum über die Rechtsform der „Finanzbehörden“ fallen.

Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

(§ 121 BGB)

„Unverzüglich“ bedeutet auf alle Fälle mit Eintritt der Kenntnis des Irrtums.

Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(§ 123 Abs. 1 BGB)

Erzeugt nicht die Bezeichnung „Finanzamt“ die Auffassung, es handle sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, obwohl dies womöglich gar nicht der Fall ist?

Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

(§ 124 BGB)